

Anlage 3
Schriftlich zum Verfahren eingegangene Stellungnahmen

Aktion Fischotterschutz e.V.
Abteilung Biotopentwicklung
Otterzentrum Hankensbüttel

26.03.2013

ROV Sandentnahme Ehra
AZ: 2.5.7

Sehr geehrte Frau Golumbeck,

zu den raumbedeutsamen Aspekten zählt das Vorkommen der FFH-Art Zauneidechse. Das Vorhaben des Sandabbaus könnte das Ausbreitungsgebiet zerschneiden.

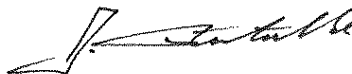
Aktuelle Nachweise von *Lacerta agilis* gab es am nördlichen Rand des geplanten Sandabbaus, sowie östlich und westlich davon. Die Daten finden sich beim Nds. Amt für Straßenbau (Autobahnbau A39, Abschnitt 6) bzw. wurden auch dem NLWKN gemeldet.

Wir werden im Rahmen der KONU bei der Antragskonferenz zugegen sein, aber auch noch eine Stellungnahme nach Vorlage der Untersuchungsergebnisse zur Fauna vorlegen.

Dieser Hinweis nur vorab zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen,

i.A. Aktion Fischotterschutz e.V.



(Dr. Joachim Rutschke)
wiss. Mitarbeiter

Betr.: Raumordnungsverfahren „Sandentnahme Ehra“

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Menzel,

in obiger Angelegenheit nehmen wir gleichzeitig für den Dachverband der Beregnungsverbände im Landkreis Gifhorn und die Kreisgruppe des ZJEN e.V. zu dem Vorhaben wie folgt Stellung:

Eine Verringerung der Ackerfläche ist seitens des Berufsstandes grundsätzlich abzulehnen.

Aus Sicht der einzelnen Grundeigentümer muss dabei jedoch berücksichtigt werden, dass eine höherwertige Verwendung der Flächen mit erheblichem wirtschaftlichem Erfolg außerhalb der Landwirtschaft nicht grundsätzlich verwehrt werden kann.

Gemäß 2.3.4 Wasserwirtschaft des Antrages wird das Grundwasser nicht angeschnitten. Insofern halten wir eine landwirtschaftliche Folgenutzung für möglich und erforderlich, da in der Verringerung der ackerbaulichen Flächen in dem Bereich nicht hinzunehmen ist, dies vor allem vor dem Hintergrund der erheblichen Flächenverluste durch die A 39 in Planung.

Eine Überlassung der gesamten Fläche als Kompensationsfläche wird abgelehnt!

Es ist nicht einzusehen, wieso eine bisherige landwirtschaftlich genutzte Fläche nach Abbau des vorhandenen Sandes nicht wieder rekultiviert werden soll.

Im Übrigen verwahren wir uns gegen die Ausführung in Punkt 3.1.3 Boden des Antrages, wo es unter Vorbelastungen heißt, es bestehen auf Grund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung Vorbelastungen.

Diese sind behauptet, nicht nachgewiesen und daher aus der Luft gegriffen.
Der Verlust von knapp 15 ha Ackerland in dem Bereich ist nicht akzeptabel. Aus diesem Grunde dürfte eine Wiederherstellung zur ackerbaulichen Nutzung sinnvoll und notwendig sein.

Bezüglich des Grundwassers wird unter Punkt 3.1.5.1 wiederum eine Vorbelastung des Grundwassers durch Nähr- und Schadstoffeinträge aus intensiver Landwirtschaft behauptet. Dieses wird zurückgewiesen.

Bezüglich der Grundwasserstände wird ein Beweissicherungsverfahren gefordert. Dies insbesondere, weil die Fläche im Bereich eines Beregnungsverbandes liegt und unter Beregnung steht.

Des Weiteren ist auch der Verlust der Fläche im Hinblick auf die gegebene Beregnungsmöglichkeit schwerwiegend für die Landwirtschaft und die örtlichen Feldberegner.

Auch dies stützt die Forderung, die jetzt mögliche Landwirtschaft unter Feldberegnung nach Abbau fortzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen



Schevel
Stellv. Geschäftsführer

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Forstamt Südostheide
Bodemannstraße 16
38518 Gifhorn
Telefon: 05371 864-300
Telefax: 05371 864-210

Christian.Heine@LWK-Niedersachsen.de

11.04.2013

Raumordnungsverfahren „Sandentnahme Ehra“ und Antragskonferenz

Sehr geehrte Frau Golumbeck,

nachstehend übermitteln wir unsere fachlichen Hinweise bezügl. des o. g. Verfahrens:

Nördlich angrenzend an das geplante Abbaugelände finden sich ausgedehnte Waldflächen. Dabei handelt es sich um Privatwald, somit sind unsere Belange tangiert, zwar nicht durch direkte Flächeninanspruchnahme wohl aber indirekt.

Der in den Planungsunterlagen angegebene Untersuchungsraum scheint u. E. angemessen und ausreichend.

Von unserer Seite bestehen keine anderweitigen Vorhaben oder Planungen, die grundsätzlich gegen das Abbauvorhaben sprechen würden.

Unter forstfachlichen Gesichtspunkten muss der nördlich angrenzende Waldrandweg zur Erschließung der anliegenden Waldflächen in jedem Fall erhalten und als solcher nutzbar bleiben sowohl während der Vorbereitung als auch während des Abbaubetriebs, was auch einen entspr. Sicherheitsabstand der Abbauertiefung zur Gewährleistung einer ständigen Tragfähigkeit des Weges beinhaltet – auch vor dem Hintergrund gelegentlicher Holzlagerung.

Unter der Voraussetzung, dass durch die Art des Abbaus im Trockenabbau mit ausreichendem Abstand zum obersten Grundwasserniveau keine nachteiligen Auswirkungen auf den angrenzenden Wald zu befürchten sind, bestehen unsererseits keine weiteren Hinweise bzw. Anforderungen.

Mit freundlichen Grüßen

C. Heine
Funktionsbeamter

**Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen,
Regionaldirektion Braunschweig – Amt für Landentwicklung Braunschweig**

Raumordnungsverfahren „Sandentnahme Ehra“:
Antragskonferenz nach §10 Abs.1 NROG

10.04.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der geplanten Sandentnahme der Firma Möbius Bau - GmbH nehme ich zu den von mir zu vertretenden Belangen wie folgt Stellung:

im Zuge des geplanten Baus der A 39 ist im Abschnitt 7 der A 39 im Bereich Ehra-Lessien ein begleitendes Flurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG (Unternehmensflurbereinigung) vorgesehen.

Im Gebiet der geplanten Flurbereinigung A 39 - Ehra haben wir im Vorfeld bereits Arbeitskreissitzungen mit den betroffenen Landwirten unter Beteiligung der landwirtschaftlichen Berufsvertretungen und der Gemeinde Ehra durchgeführt.

Bezüglich der Abgrenzung des Verfahrens sind angesichts des erheblichen Flächenverlustes durch die A39 unsererseits noch weitere Abstimmungen vor Ort geplant. Insofern kann ich zum jetzigen Zeitpunkt noch keine diesbezüglichen endgültigen Aussagen treffen und keine Gebietskarte des Verfahrensgebietes vorlegen.

Es steht aber fest, dass die Flächen der geplanten Sandentnahme am zukünftigen Flurbereinigungsverfahren teilnehmen werden.

Die Flächen sind westlich abgegrenzt durch die L288, südlich durch die neu zu verlegende B248 und nördlich durch Waldflächen.

Insofern ist grundsätzlich eine spätere Zuteilung unproblematisch und hier im Bereich der östlich angrenzenden Flächen nicht beeinträchtigt. Voraussetzung ist ein ausreichender Abstand der Sandentnahmestelle zu diesen Flächen, um Beeinträchtigungen der Landbewirtschaftung auszuschließen.

Die Sandentnahmeflächen, Flur 8, Flurstücke 33, 34, 35 und 36 selbst werden im Zuge der späteren Besitzeinweisung unverändert für die jeweiligen Eigentümer ausgewiesen und somit deren Abfindungsanspruch in „alter Lage“ abgegolten. Durch die Sandentnahme entsteht daher abfindungsbedingt kein weiterer Flächenverlust, allerdings natürlich Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche.

Die ackerbaulich genutzten Flächen im Plangebiet sind als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft mit zum Teil hohen, natürlichen landwirtschaftlichen Ertragspotenzialen ausgewiesen.

Deshalb sind im Hinblick auf die starke Betroffenheit des Gebietes durch die A39 und aufgrund des hier entstehenden weiteren Verlustes landwirtschaftlicher Nutzflächen zusätzliche Verluste durch Kompensationsmaßnahmen auszuschließen. Es ist zu untersuchen und festzulegen, entsprechenden Bedarf im Bereich der Sandentnahme oder an entfernter Stelle zu realisieren.

Die geplante Sandentnahme darf den Belangen des Beregnungsverbandes in keiner Weise entgegenstehen.

Soweit noch keine absolut verlässlichen Daten und Fakten vorliegen, die negative Auswirkungen für die Feldberegnung ausschließen, sind entsprechende Erhebungen bzw. Untersuchungen noch durchzuführen.

Nach dem Bodenabbau darf keine Entwicklung erfolgen, die negative Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen zur Folge hätte.

Mit freundlichen Grüßen

Ohlhoff

10.04.2013

Eva Gresky, 2. Vors.
BUND-KG. Gifhorn - Neue Straße 51 - 38559 Wagenhoff
05376 290 evagresky@googlemail.com
manfred.michel@t-online.de

Einladung zur Antragskonferenz nach §10 Abs.1 NROG zum Raumordnungsverfahren
„Sandentnahme Ehra“ zum Bau der A39

Stellungnahme:

Die Bund Kreisgruppe Gifhorn, die die Maßnahme in Absprache mit dem BUND Landesverband für eine erste Stellungnahme bearbeitet, lehnt die beantragte Sandentnahme in Ehra ab. Vorweggeschickt, vertritt der BUND die Auffassung, dass grundsätzlich neue Bundesfernstraßen entbehrlich sind und Alternativen in Form der Ertüchtigung von bestehenden Bundesfernstraßen vorrangig zu prüfen sind, um die Eingriffe in die Landschaft gering zu halten.

Begründung für die Ablehnung der Sandentnahme:

Die geplante Maßnahme ist für den Bau der A39 vorgesehen. Dieses Autobahnprojekt ist noch nicht genehmigt und es ist überdies zweifelhaft, ob es zur Realisierung des Bauvorhabens kommen wird. Nach § 75 Absatz (1) Verwaltungsverfahrensgesetz muss eine Folgemaßnahme des geplanten Straßenbaus, wie der hier behandelte Sandabbau, mit im Planfeststellungsbeschluss behandelt werden, bei dem dann die Träger öffentlicher Belange und Betroffene Mitwirkungs- und Einspruchsrechte besitzen. Deshalb ist der geplante Sandabbau eine Maßnahme, die den erfolgten Beschluss des Baus der A39 voraussetzt, ohne ein vorgeschaltetes ROV nicht gesetzeskonform. Letztendlich muss der Sandabbau zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss für die A39 genehmigt werden. Dies ist auch angezeigt, weil durch das vorgeschaltete ROV auch nachgewiesen werden muss, dass beispielsweise die Bestimmungen des Naturschutzes und des Schallschutzes eingehalten werden. Da die Maßnahme raumbedeutsam ist, lehnen wir die vereinfachte Bearbeitung der Maßnahme durch eine landesplanerische Stellungnahme ab.

Abgesehen von diesen grundsätzlichen Einwendungen ist der Sandabbau abzulehnen, weil er in einem geplanten Wasserschutzgebiet erfolgen soll. Die Maßnahme ist deshalb hinsichtlich der Wasserrahmenrichtlinie der EU kontraproduktiv, die einen Schutz und eine stetige Verbesserung des Grundwassers anstrebt. Die vorgesehenen Schutzmaßnahmen halten wir für nicht ausreichend: Der Abstand von 0,5 m zur grundwasserführenden Schicht ist viel zu gering. Der geplante Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen durch Baufahrzeuge ist bei dem geringen Abstand zur entsprechenden wasserführenden Schicht und der Durchlässigkeit des Zwischenraumes (Sand!) nicht glaubhaft wirksam. Die ehemals filternde Deckschicht fällt weg und die Schadstoffeinträge insbesondere der leicht sich ausbreitende Feinstaub aus den unmittelbar am Abbaugelände vorbeiführenden Straßen wie B 248 und die L 288 gelangt auch in der Zeit nach dem Sandabbau ungefiltert in das Grundwasser. Die Abbaugrube bleibt bestehen, so dass Schadstoffe aus dem Verkehr insbesondere nach Unfällen das Grundwasser in weit höherem Maße belasten können als bei bestehender Deckschicht.

Wiederholt weisen wir darauf hin, dass in dem Gebiet nördlich von Ehra Fledermäuse anzutreffen sind. Ferner wird dort auch der standorttreue Ortolan vermutet. Beide Vorkommen würden durch den gleichzeitig stattfindenden Autobahnbau erheblich belastet, so dass der Erhalt des Bestands fraglich wird.

Das Schreiben wird an Sie per Email verschickt. Der BUND Landesverband Niedersachsen wird über diese Stellungnahme gleichzeitig per Email unterrichtet.

Mit freundlichen Grüßen

Eva Gresky
Manfred Michel

Guten Tag Frau Golumbeck,

an der Antragskonferenz werde ich nicht teilnehmen,
da aus forstlicher Sicht bei einem Abbau im TROCKENSCHNITT keine zusätzlichen Informationen
benötigt werden.

Aus forstlicher Sicht ist auf ist der nördlich angrenzende Weg für Holzabfuhr und für den Waldschutz
(Waldbrand) wichtig und zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Georg Deeken

Niedersächsisches Forstamt Unterlüß

Weyhäuser Str. 15

29345 Unterlüß

fon: 05827 - 9872-0 (-13)

mobil: 0171-6863310

**Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Wolfenbüttel**

**Raumordnungsverfahren „Sandentnahme Ehra“ ✓
Antragskonferenz nach § 10 Abs. 1 NROG**

Betreff: Stellungnahme

Anlage : Übersichtslageplan Verlegung der L 289 – B248

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Firma Möbius Bau- GmbH plant eine Sandentnahme innerhalb eines Plangebietes in der Samtgemeinde Brome.

Die geplante Sandentnahme befindet sich an den freien Strecken nördlich der geplanten Ortsumgehung Ehra (verlegte B 248) und östlich der vorhandenen Landesstraße 288 im Bereich der Station L288-10-850 bis L288-10-1200.

Die Bauverbotszone, das Zu- und Abfahrtsverbot und das Verbot von Abgrabungen und Aufschüttung innerhalb der Bauverbotszone sind an den freien Strecken der zukünftigen Bundesstraße 248 aufgrund des § 9 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und an der Landesstraße 288 aufgrund des § 24 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) zu berücksichtigen.

Die Standsicherheit der verlegten Bundesstraße B 248 sowie der Landesstraße L 288 inklusive deren Bauverbotszonen sind gutachterlich nachzuweisen.

Eine Ausnahme vom Zu- und Abfahrtsverbot ist an der Landesstraße L 288 möglich. Die Lage der Zufahrt ist in einem ausreichenden Abstand zum geplanten Kreisverkehrsplatz herzustellen und mit dem Baulastträger der Landesstraße abzustimmen.

Die Zufahrt ist auf mindestens 50m Länge mit einem bituminösen Fahrbahnaufbau (Sauberberlaufstrecke) von mindestens 5,50m Breite herzustellen, und mit mindestens Radien $R \geq 10m$ an die Landesstraße L 288 anzuschließen.

Die Sichtdreiecke sind gemäß der Richtlinien für die Anlage von Straßen Teil: Knotenpunkte (RAS-K-1) zu gewährleisten.

Durch den Betrieb der Sandentnahme darf es zu keiner Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden Verkehrs auf der Bundesstraße B 248 sowie der Landesstraße L 288 kommen.

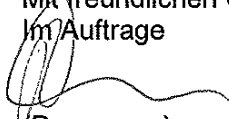
Weitere Einzelheiten werden in nachfolgenden Genehmigungsverfahren geregelt.

Hinsichtlich der aktuellen Planung zum Neubau der BAB A39, 7. Abschnitt und der verlegten B 248 bestehen keine Bedenken gegen den Sandabbau. Die Planfeststellungsunterlagen zum Neubau der BAB A39, 7. Abschnitt werden keine Sandentnahmen für die spätere Bauausführung enthalten, so dass die Beschaffung von Dammmaterial für den Bau der A39 dem freien Markt überlassen wird.

Des Weiteren wird das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen Landesvermessung und Geobasisinformation (LGLN) für den Bereich Ehra – Lessin ein Flurbereinigungsverfahren durchführen. Da durch die Planung der A39 bereits Probleme hinsichtlich der Beschaffung von Ersatzflächen bestehen, würde durch Sandabbau, mit einer weiteren Beanspruchung von ca. 16 ha landwirtschaftliche Fläche, die Situation zusätzlich verschärft werden.

Als Anlage wird der Übersichtsplan über die Verlegung der L 289 und B 248 im Zuge des Neubaus der BAB A39, Abschnitt 7, Lüneburg – Wolfsburg beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



(Pasemann)

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Bezirksstelle Braunschweig - Fachgruppe 2

Helene-Künne-Allee 5 - 38122 Braunschweig
Telefon: 0531 28997-0 - Telefax: 0531 28997-211

10.04.2013

Raumordnungsverfahren „Sandentnahme Ehra“
Antragskonferenz am 16.04.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Menzel,

für eine geplante Sandentnahme/Bodenabbau wird im Rahmen des Raumordnungsverfahrens die Antragskonferenz am 16. April 2013 in Ehra durchgeführt. Hieran können wir terminlich nicht vor Ort vertreten sein.

Daher tragen wir von uns zu vertretende land- und forstwirtschaftliche Hinweise und Anforderungen zu den zu erstellenden Verfahrensunterlagen nachfolgend schriftlich mit: Das nördlich der Ortslage von Ehra vorgesehene Abbau-Plangebiet mit einer Größe von rund 17 ha wird derzeit komplett ackerbaulich genutzt.

Es liegt voll erschlossen zwischen einer überörtlichen öffentlichen Straße und an zwei anderen Seiten an Wirtschaftswegen. Fast allseitig grenzen ebenso landwirtschaftliche Nutzflächen, hier Acker, an.

Das vorgesehene Abbauareal ist beregnungstechnisch mit fester Infrastruktur für die Feldberegnung voll erschlossen und ist Teilfläche des örtlichen Beregnungsverbandes. Mit der vorgenannten Infrastruktur handelt es sich um eine doch gute Parzellenstruktur.

Gemäß Bodenkartenwerk sind die zum Abbau beplanten Flächen tiefgründig durchwurzelbare Sandstandorte als Podsol-Braunerden. Mit Feldberegnung ausgestattet sind diese in der Region gut und üblich zu bewirtschaftende Ackerstandorte.

Aus unserer Sicht wäre die Bereitstellung von ebensolchen landwirtschaftlichen Nutzflächen bei Abgang durch einen möglichen Bodenabbau zu prüfen und in Betrachtung zu ziehen (Rekultivierungsziel).

Für die mögliche Grundwasserbeeinflussung ist ein entsprechendes Beweissicherungsverfahren für die Dauer eines möglichen Abbaus als auch für die Zeit davor und danach einzurichten. Dieses hat dann auch die Beeinflussungen nicht nur auf angrenzende und benachbarte land- und forstwirtschaftliche Standorte, sondern auch auf die Beeinflussung auf das Beregnungswasserangebot der örtlichen landwirtschaftlichen Feldberegnung zu berücksichtigen.

Die mögliche Beeinflussung der direkt angrenzenden Wirtschaftswege für land- und forstwirtschaftlichen Verkehr ist darzulegen und wäre behinderungsfrei zu regulieren. Nach einem möglicherweise erfolgten Bodenabbau soll die Gesamtfläche dann sogenannten A- und E- bzw. Kompensationsflächen dienen.

Hier wird angeregt, auch eine mögliche Rekultivierung des Abbaus zu landwirtschaftlichen Zwecken zu untersuchen. Immerhin gehen genau diese Flächen bei einem Abbau verloren. Mit einem klaren und fachlich fundierten und versierten Rekultivierungskonzept zu landwirtschaftlicher Nutzung kann an dieser Stelle wieder landwirtschaftliche Nutzfläche entstehen, zumal dann das Grundwasser, wie in den vorgelegten Unterlagen angegeben, dann nur 0,5 m unter Abbausohle ansteht.

Weitergehende Anregungen oder Hinweise zu forstfachlichen Belangen gehen Ihnen ggf. gesondert per E-Mail von unserem Forstamt in Gifhorn zu.

Bitte beachten Sie unsere Ausführungen.

Mit freundlichen Grüßen
Heinrich Ehrhorn
Ländliche Entwicklung

10.04.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die vorliegende Planung ist hinsichtlich der folgenden von mir zu vertretenden Belange geprüft worden:

- **Landeseigene Anlagen**
- **Messeinrichtungen**

Die genannten Belange werden nicht berührt.

Aufgrund der Betrachtung des Wasserhaushaltes hinsichtlich der vorhandenen Kenntnisse über

- **Gewässermenge**
- **Gewässerqualität**

ergeben sich aus meiner Funktion als Gewässerkundlicher Landesdienst folgende Hinweise:

Die geplante Sandentnahme liegt in der Schutzzone III b des sich in der Planung befindenden Wasserschutzgebietes Rühren.

Zu dem geplanten Vorhaben wird folgende Empfehlung geben:

Entgegen der Planung sollte der Abstand zwischen dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand und der Abbausohle mindestens 2 Meter betragen.
Die verbleibende Bodenschicht soll dem Schutz des Grundwassers –Filterfunktion- dienen.

Eine Teilnahme an der Antragskonferenz ist nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen



Luckau

Landkreis Gifhorn A Kreisarchäologie Gifhorn A Postfach 1360 A 38516 Gifhorn

Ehra-Lessien, Sandentnahme Ehra, Antragskonferenz 16.4.13

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 13.3.13 und die Antragskonferenz am 16.4.13, an der ich leider nicht teilnehmen kann.

Leider muß ich die Unterlagen, die durch die Firma BMS-Umweltplanung im Februar 2013 erstellt wurden, korrigieren. Auf Seite 24 unter Punkt 3.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter wird davon berichtet, daß es keine Bodendenkmale in dem betroffenen Gebiet gibt. Dies stimmt nicht.

Bereits im Schreiben an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 21.3.2012 haben wir auf eine archäologische Fundstelle hingewiesen. Es handelt sich um ein Flachkörpergräberfeld (FstNr. 41), das bereits 1894 entdeckt wurde und dort vom Museum für Völkerkunde Berlin 14 Gräber untersucht wurden. Es handelt sich um mittelalterliche Bestattungen. Die Ausdehnung und exakte Lage ist bisher nicht bekannt. Aufgrund von Vergleichen von Kartenmaterial konnte der Bereich der damaligen Ausgrabungen eingegrenzt werden (s. beigefügte Fundstellenkartei und Luftbild mit der Kartierung ohne Maßstab).

Da die Ausdehnung des Körpergräberfeldes nicht festgelegt werden kann und durch die absolute Nähe zu der Abbaustelle, ist der Eingriff in das Bodendenkmal nicht auszuschließen. Somit bedarf es einer denkmalrechtlichen Genehmigung nach §§ 10 und 13 NDSchG, die mit Auflagen erteilt werden kann. Falls das öffentliche Interesse überwiegt und ein Eingriff genehmigt werden sollte, ist eine archäologische Untersuchung unumgänglich. Darüber hinaus ist aber nicht auszuschließen, daß bei Bodeneingriffen archäologische Denkmale auftreten, die dann unverzüglich der Kreisarchäologie oder dem ehrenamtlich Beauftragten für archäologische Denkmalpflege gemeldet werden müssen (§ 14, Abs. 1, NDSchG).

Möglicherweise auftretende Funde und Befunde sind zu sichern, die Fundstelle unverändert zu lassen und vor Schaden zu schützen (§ 14, Abs. 2, NDSchG).

Zuwiderhandlungen können nach § 35 NDSchG als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einer Geldbuße von bis zu 250.000 € belegt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Andreas Wallbrecht

Landkreis Gifhorn A Kreisarchäologie Gifhorn A Postfach 1360 A 38516 Gifhorn

Herrn Wolfgang Klaeden
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Sophienstr. 5
38304 Wolfenbüttel

Dr. Andreas Wallbrecht
Alter Postweg 21
38518 Gifhorn
Tel.: 05371/3014
e-Mail: Kreisarchaeologie@Museen-Gifhorn.de

21. März 2012

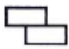
Sehr geehrter Herr Klaeden,
bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 3.2.2012 möchten wir Sie auf eine archäologische Fundstelle aufmerksam machen, die sich vermutlich im Trassenverlauf befindet.
Es handelt sich um ein Flachkörpergräberfeld (FstNr. 41), das bereits 1894 entdeckt wurde und dort vom Museum für Völkerkunde Berlin 14 Gräber untersucht wurden. Es handelt sich um mittelalterliche Bestattungen. Die Ausdehnung und exakte Lage ist bisher nicht bekannt. Aufgrund von Vergleichen von Kartenmaterial konnte der Bereich der damaligen Ausgrabungen eingegrenzt werden.
Ich bitte Sie dies in Ihre Planungen mit einzubeziehen.
Mit freundlichen Grüßen
Dr. Andreas Wallbrecht



Geplanter
Sandabbau

Vermutete Lage eines
Körpergräberfeldes.
1894 wurden 14 Skelettgräber
untersucht

Ehra

Gemarkung Ortsteil / alte Ortsbezeichnung	Ehra-Lessien	Gemeinde Samtgemeinde	Ehra-Lessien Brome	Landkreis / kreisfreie Stadt Regierungsbezirk	Gifhorn Braunschweig	NLD - Archäologie FStK Archäologische Inventarisierung	
Lagebezeichnung	FStNr.  41		Identifikationsnummer		151/4133.00041-F		
TK25	3430 Ehra-Lessien	Erfas- sung	NLD - Ortsakten Blaich 3/2003		Luftbild- Archiv-Nr.:	Neg. vorhanden: Nein Altfoto: Nein Dia vorhanden: Nein Plan/Zeichn.: Nein	
D...	3430/10 Ehra-Lessien-Ost	R.	44 18 650	H.	58 27 880	Koordinatengenauigkeit 5 - 20 m	Eigentümer benachrichtigt am:

Objektbezeichnung: Flachkörpergräberfeld

- 1) Nordöstlich von Ehra. (Blaich 3/2003)
- 2) Körpergräberfeld. (Blaich 3/2003)
- 3) 1894 wurden 14 Skelettgräber durch das Museum für Völkerkunde Berlin untersucht.
F: unbekannt; FZ: 1894; FU: Ausgrabung; FM: K. Borchert, Gifhorn; FV: unbekannt. (Blaich 3/2003)
- 4) Mittelalter (11./12. Jh.). (Blaich 3/2003)
- 7) Ackerfläche. (Blaich 3/2003)
- 9) Lit.: Voss, K.L 1977: Ur- und Frühgeschichte. In: E. Köhlhorn (Hrsg.) 1977: Historisch-Landeskundliche Exkursionskarte von Niedersachsen. Blatt Wolfsburg. Veröffentlichungen Historische Landesforschung Uni Göttingen 2,6. 1977., 18 Kat.Nr. 15.

Letzte Bearbeitung im NLD durch:
Blaich 03/2003

Textgliederung

1. Lage, Name
 - Naturräumliche Situation/Umgebung
 - Hinweise zur Auffindung im Gelände
 - Überlieferter Flurname
 - Name des Denkmals
2. Beschreibung des Objekts
(Typus, Maße, Zustand)
3. Entdeckung, Untersuchung, Ergebnisse
 - Finder/Fundmelder, Fundzeit, Fundumstände
 - Grabungen und sonstige Eingriffe (Bohrungen etc.) mit Befunden
 - Funde, Fundverbleib
4. Datierung/Interpretation
5. Historische Bezüge
 - Geschichte des Objektes (Ersterwähnung als archäologisches Objekt u.ä.)
 - volkstümliche Überlieferungen o.ä.
6. Wertung (wissenschaftlich, didaktisch)
7. Bewuchs, Nutzung, Bebauung
8. Hinweise zur denkmalpflegerischen Praxis
 - Beschilderung
 - Hinweise auf besondere Gefährdung
 - Schutzmaßnahmen
9. Literatur, Schriftquellen

angelegt: Archäologische Inventarisierung
geändert: Archäologische Inventarisierung
Datum des Ausdrucks: 26.08.03
1.0 FStK Einzel und Gruppen